

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

In welchem Verhältnis steht die Novelle der Kormoranverordnung zum Fischartenschutz?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Hermann Grupe und Horst Kortlang (FDP), eingegangen am 16.04.2020 - Drs. 18/6314
an die Staatskanzlei übersandt am 24.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 22.05.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit dem 1. Januar 2020 ist die Novelle der Kormoranverordnung in Kraft. Eine der Änderungen bezieht sich auf die zeitliche Beschränkung der Vergrämung. Statt vom 1. August bis zum 31. März eines Jahres dürfen adulte (ausgewachsene) Kormorane nur noch vom 21. August bis zum 28. Februar eines Jahres geschossen werden. Zur Begründung hat der NLWKN die klimatischen Veränderungen herangezogen, welche dazu geführt hätten, dass sich die Brutperiode des Kormorans verlängere.

Die Arbeit der Landesregierung an der Bewältigung der Corona-Krise soll durch diese Anfrage nicht behindert oder erschwert werden. Soweit die Beantwortung der Fragen vor diesem Hintergrund nicht innerhalb der üblichen Frist erfolgen kann, erwarten die fragenden Abgeordneten eine entsprechende Rückmeldung durch die Landesregierung.

1. Inwiefern ist untersucht, wie sich die klimatischen Veränderungen auf das Laichverhalten der heimischen Fischarten auswirken?

Fische sind poikilotherme, also wechselwarme, Organismen, deren Stoffwechselaktivität unmittelbar von der Umgebungstemperatur abhängig ist. Einflüsse der Klimaerwärmung auf die Phänologie der Reproduktion verschiedener Fischarten wurden bereits wissenschaftlich nachgewiesen. Allerdings sind diese Einflüsse nicht auf alle Fischarten gleichermaßen übertragbar, da das Reproduktionsgeschehen artspezifisch von einer Vielzahl von Faktoren (wie z. B. der Tageslichtlänge, Temperatur, Salinität, Wasserstand, Strömung, Trübung, Verfügbarkeit von Laichsubstrat etc.) abhängt und teilweise multifaktoriell beeinflusst wird.

Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen beispielhaft, dass die zu den Salmoniden gehörende Äsche (*Thymallus thymallus*) anfällig für Klimaveränderungen ist, insbesondere frühe Entwicklungsstadien sind betroffen. Zum Ablaichen unternimmt die Äsche meist kurze Wanderungen von wenigen Kilometern. Der Aufstieg zu den Laichplätzen beginnt bei Wassertemperaturen zwischen 4 und 7 °C. Steigende Wassertemperaturen im Frühjahr führen zu einem früheren Laichgeschehen (Laichzeit normalerweise März bis Mai). Larven und juvenile Stadien sind ebenfalls von klimatischen Veränderungen betroffen, so wird diskutiert, dass steigende Temperaturen u. a. einen Einfluss auf geschlechtsspezifische Mortalitäten, die Geschlechtsdetermination oder -differenzierung sowie die Krankheitsanfälligkeit haben könnten; Parameter, die einen wesentlichen Einfluss auf die Überlebensfähigkeit von Populationen haben.

2. Inwiefern wurde bei der Veränderung der zeitlichen Beschränkung der Vergrämung die Tatsache betrachtet, dass im März Laichzeit der geschützten Äsche ist und dass der Kormoran der Äsche nachhaltigen Schaden zufügen kann?

Der Landtag hat am 27. Oktober 2016 beschlossen, dass die Kormoranverordnung zunächst um drei Jahre zu verlängern und dabei unter Federführung der Staatlichen Vogelschutzwarte und des LAVES zu evaluieren sei. Es sei insbesondere darauf zu achten, dass keine brütenden Kormorane geschossen werden (siehe Drs. 17/6774). Die daraufhin von der Staatlichen Vogelschutzwarte durchgeführten brutbiologischen Untersuchungen haben ergeben, dass sich immatur gefärbte Jungvögel nicht am Brutgeschehen beteiligen. Die Brutperiode des Kormorans in Niedersachsen hat sich allerdings ganz offensichtlich ausgedehnt. Die Vögel schreiten aktuell früher zur Brut und brüten darüber hinaus auch länger, d. h. Gelege werden auch noch in den Sommermonaten getätigt (siehe auch Antwort zu Nr. 3). Die zulässigen Zeiten zum Abschuss und zur Vergrämung von Kormoranen waren entsprechend den tatsächlichen Brutzeiten des Kormorans anzupassen, sodass nunmehr Abschüsse und Vergrämungen nur noch vom 21. August bis zum 28. Februar zulässig sind. Da sich immatur gefärbte Jungvögel nicht am Brutgeschäft beteiligen, besteht für sie diesbezüglich kein besonderes Schutzbedürfnis. Entsprechend sieht die Novelle der Kormoranverordnung vor, dass immatur gefärbte Kormorane, die als solche sicher zu erkennen sind, ganzjährig entnommen werden dürfen.

Die Kormoranverordnung findet u. a. keine Anwendung in Nationalparks, Naturschutzgebieten und Schutzgebieten des Netzes „Natura 2000“, da diese Gebiete naturschutzfachliche Qualitäten nationaler und internationaler Dimension besitzen. Fast alle rezenten Vorkommen der Äsche in Niedersachsen liegen in Fließgewässern des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 (vgl. <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>). Die jeweils zuständige untere Naturschutzbehörde kann allerdings für die vorgenannten Schutzgebiete im Einzelfall, z. B. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (inkl. der Äsche), weitere Ausnahmen und Befreiungen vom Tötungs- und Vergrämungsverbot erteilen (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 1 und § 67 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes). Da die Prädation durch Kormorane tatsächlich eine Bedrohung für die Äsche darstellt, planen das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einen gemeinsamen Erlass an die zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte, der u. a. den Umgang mit Kormoranen in Vorkommensgebieten der Äsche unter Berücksichtigung/Bewahrung vorhandener Schutzgüter regelt. Ziel ist es, den Schutz der Äsche vor Kormoranprädation durch Ausnutzung der vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten zu verstärken.

3. Welche Vögel in Niedersachsen beginnen an welchen Brutplätzen früher bzw. später mit ihrer Brut und warum?

Zu den klimatischen Veränderungen in Mittel- und Nordeuropa, die in den letzten Jahrzehnten zunehmend festgestellt worden sind, zählen insbesondere gestiegene Winter- und Frühjahrstemperaturen. Als Folge setzte der Frühling immer früher ein. Diese Aspekte des Klimawandels verursachen bei zahlreichen Tierarten weitreichende Änderungen des Verhaltens, des Fortpflanzungserfolges oder auch ihrer Verbreitungsareale. Für heimkehrende Zugvögel gilt dabei: Ein frühes Kommen sichert die besten Reviere. Wer mit dem immer früher einsetzenden Frühling nicht mithalten kann, ist benachteiligt, weil er nur wenige oder keine Nachkommen produziert.

Anhand langjähriger Datenreihen aus der Erforschung des Vogelzugs lassen sich signifikante Veränderungen von Zugzeiten nachweisen, die ursächlich auf klimatische Veränderungen zurückgeführt werden. Bei 20 von 23 auf Helgoland untersuchten Kleinvogelarten hat sich innerhalb der letzten 50 Jahre der Frühjahrszug um bis zu 19 Tage und im Mittel um zehn Tage vorverlagert¹. Aber auch unter Nichtsingvögeln lässt sich dieser Trend belegen, z. B. bei der Waldschnepfe, die heute mehr als zwei Wochen früher anzutreffen ist. Eine Langzeitstudie aus dem Raum Osnabrück dokumentiert

¹ Hüppop, K. & Hüppop, O. (2012): Zugvögel im Klimawandel in: C. Sudfeldt., F. Bairlein, R. Dröschmeister, C. König, T. Langgemach & J. Wahl (2012): Vögel in Deutschland - 2012. DDA, BfN, LAG VSW, Münster. S. 30-32.

für den Kiebitz eine um neun Tage frühere Brutzeit als 40 Jahre zuvor² (Kooiker 2019). Beim Herbstzug hingegen blieb die Zugzeit bei den meisten Arten unverändert und die wenigen Verfrühungen und Verspätungen halten sich dort die Waage.

Mit einer früheren Ankunft in den Brutgebieten verschiebt sich in der Regel auch der Brutbeginn nach vorne. Von dieser Entwicklung ist auch der Kormoran betroffen. Im Zuge einer Evaluierung der Niedersächsischen Kormoranverordnung durch die Staatliche Vogelschutzwarte im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz³ (BIOS 2019) wurden u. a. brutbiologische Daten von Kormorankolonien genauer analysiert. Die meisten Brutkolonien wurden zur Monatswende Januar/Februar wiederbesetzt, insbesondere im Binnenland. Nestbauaktivitäten und Balzverhalten wurden ab Mitte Februar beobachtet. Die erste Feststellung brütender Kormorane fiel 2017 auf den 12. März, 2018 brüteten die ersten Kormorane in der letzten Märzdekade nach dem Ende einer Kältewelle Mitte März. In sämtlichen zwölf Kolonien, die Ende März kontrolliert wurden, brüteten zu diesem Zeitpunkt bereits Kormorane. Die früheste Feststellung geschlüpfter Jungvögel erfolgte 2018 am 6. April, wonach in diesem Fall schon Anfang März mit der Brut begonnen wurde.

Aus den o. g. frühen Feststellungen brütender Kormorane in Niedersachsen ist abzuleiten, dass von Abschüssen oder Störungen der Vögel im Monat März mit hoher Wahrscheinlichkeit auch brütende Altvögel betroffen wären, was gemäß geltenden Schutzbestimmungen unzulässige Eingriffe in das Fortpflanzungsgeschehen bedeutet. Umgekehrt ließen sich auch späte Bruten nachweisen, die sich noch bis in den Monat August hineinzogen. So wurden am 13. August 2017 in zwei Nestern noch je drei Jungvögel gefüttert. Im Jahr 2018 befanden sich zur Monatswende Juli/August noch in allen drei Kolonien eines Landkreises Kormorane im Brutgeschäft. Die Feststellung von Kormoran-Nestlingen im Monat August macht Schutzbestimmungen über den 31. Juli eines Jahres hinaus erforderlich.

² Kooiker, G. (2019): Vögel und Klimaerwärmung: 41-jährige phänologische Beobachtungen in und um Osnabrück von 1976 bis 2017 - neue Ergebnisse 2005 bis 2017. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 46: 227-241.

³ BIOS (2019): Evaluierung der niedersächsischen Kormoranverordnung - Teilbericht zur Situation des Kormorans in Niedersachsen und Bremen. Unveröff. Gutachten im Auftrag des NLWKN, Staatliche Vogelschutzwarte. Hannover, 99 S.